



Berliner Beauftragte  
für Datenschutz  
und Informationsfreiheit

A young woman with brown hair, smiling, is holding up the European Union flag. The flag is blue with twelve yellow stars. The background is a light grey wall. The text 'EU-Datenschutz-Grundverordnung' is overlaid on the flag in white.

# EU-Datenschutz- Grundverordnung

## Ihre Rechte

Am 25. Mai 2018 wird die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wirksam. Damit sollen die Privatsphäre und die Datenschutzrechte umfassender geschützt werden.

Wir stellen Ihnen die wichtigsten Neuerungen vor.



## I. Transparenz

Um Datenschutzrechte wahrnehmen zu können, müssen Sie erst einmal wissen, welche Daten von welchen Stellen über die eigene Person überhaupt gespeichert und verarbeitet werden. Darüber den Überblick zu behalten, ist aufgrund der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft nicht leicht. Deshalb wurden die **Transparenzpflichten** für Daten verarbeitende Stellen erhöht.

Die **mitzuteilenden Informationen** reichen vom Zweck und der Dauer der Datenverarbeitung über die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bis hin zu den Rechtsgrundlagen und dem Bestehen von Auskunfts- und Beschwerderechten. All diese Informationen müssen in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Datenverarbeitung vermitteln. Sie müssen Ihnen grundsätzlich **ohne Aufforderung** zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus enthält die DSGVO ein **Auskunftsrecht**. Danach ist jede Stelle u. a. verpflichtet, Ihnen **auf Anfrage** Auskunft zu erteilen, welche konkreten Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden.



## II. Weitere Betroffenenrechte

### 1. Was ist neu?

Die DSGVO widmet sich in einem ganzen Kapitel den Rechten der betroffenen Personen. Neben erhöhten Transparenzpflichten werden auch die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Widerspruchsrecht konkretisiert. Neu ist ein explizites „**Recht auf Vergessenwerden**“ (Artikel 17) für den Fall, dass Daten öffentlich gemacht wurden. Außerdem besteht erstmals ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Artikel 20).

### 2. Warum ist das wichtig?

Die Rechte helfen Ihnen, Datenschutz selbst in die Hand zu nehmen. Sie können sich direkt an Unternehmen, Behörden und andere Stellen wenden, die Ihre Daten verarbeiten, und sich auf Ihre Rechte berufen. Sollten Probleme auftreten, haben Sie die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde einzuschalten.

### 3. Welche Rechte habe ich konkret?

#### **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

## **Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) (Artikel 17 DSGVO)**

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Daten zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Sind zu löschende Daten öffentlich gemacht worden, zum Beispiel im Internet, steht Ihnen ein „Recht auf Vergessenwerden“ zu. Dieses soll u. a. dazu beitragen, dass sämtliche Links zu den entsprechenden Daten ebenfalls gelöscht werden.

## **Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20)**

Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten. Dadurch sollen Sie in die Lage versetzt werden, Ihre Daten zum Beispiel einfach von einem sozialen Netzwerk zu einem anderen zu übertragen.

## **Widerspruchsrecht (Artikel 21)**

Sie haben grundsätzlich ein **Widerspruchsrecht**. Dies gilt insbesondere bei Datenverarbeitungen zum Zwecke der Direktwerbung und auch beim sog. Profiling, soweit es damit in Verbindung steht. In diesen Fällen haben Sie sogar ein **voraussetzungsloses Widerspruchsrecht**.

## **Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling (Artikel 22)**

Sie haben das Recht, einer automatisierten Entscheidung – einschließlich dem sog. Profiling – nicht unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder die Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Es muss die Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung, der Darlegung des eigenen Standpunktes und des menschlichen Eingreifens bestehen.

## III. Verbessertes Schutz von Minderjährigen

Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz der Datenschutz-Grundverordnung. Sie sind sich der Risiken und Folgen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten möglicherweise weniger bewusst. Auch kennen sie nicht unbedingt ihre Rechte. Gerade bei der **Verwendung ihrer Daten für Werbezwecke** oder der **Erstellung von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen** sollen Minderjährige besonders geschützt werden. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht verschiedene Schutzmechanismen vor:

### 1. Transparenzpflicht

Die oben beschriebenen Transparenzpflichten gelten besonders für Minderjährige. Die Daten verarbeitenden Stellen müssen ihren Informationspflichten ihnen gegenüber in einer altersgerechten, d. h. in einer klaren und verständlichen Form nachkommen.

### 2. Einwilligung

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbst in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen, wenn sie Dienste der Informationsgesellschaft nutzen, z. B. soziale Netzwerke, Streaming-Dienste, Online-Spiele etc.

### 3. Weitgehender Lösungsanspruch

Haben Minderjährige in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt, soll ihnen im Erwachsenenalter die Möglichkeit zustehen, eine Löschung ihrer Daten zu verlangen, die sie seinerzeit freiwillig z. B. in sozialen Netzwerken eingestellt haben.

## IV. Beschwerderecht (One-Stop-Shop und Marktortprinzip)

Die DSGVO stärkt die Position der Betroffenen, indem sie Beschwerderechte ausbaut und ihre Ausübung gerade gegenüber ausländischen Stellen erleichtert. Bisher war die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die Kontrolle öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen in Berlin beschränkt. Da viele große Unternehmen, insbesondere Internetdienstleister, außerhalb der EU sitzen, liefen viele datenschutzrechtliche Regelungen ins Leere. **Zukünftig können Sie sich bei uns auch über Datenverarbeitungen ausländischer Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU beschweren.** Wir werden dann zumindest am aufsichtsbehördlichen Verfahren beteiligt und können gemeinsam mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden darauf achten, dass Ihre Rechte gewahrt werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Verantwortlichen direkt gerichtlich auf **Unterlassung und/oder Schadenersatz** in Anspruch zu nehmen. Steht eine Straftat wie z. B. Betrug oder die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs im Raum, ist die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei zuständig.

Weitere Informationen zur Ausübung und Durchsetzung Ihrer Rechte finden Sie auf unserer Internetseite.

